



Resolution 2237 (2015)**verabschiedet auf der 7517. Sitzung des Sicherheitsrats
am 2. September 2015**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Liberia,

unter Begrüßung der nachhaltigen Fortschritte, die die Regierung Liberias beim Wiederaufbau des Landes zum Wohl aller Liberianer mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft erzielt hat,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen für Liberia (S/2015/558),

ferner Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 31. Juli 2015 (S/2015/590), in dem er dem Sicherheitsrat aktualisierte Informationen über die Fortschritte der Regierung Liberias bei der Umsetzung der Empfehlungen zum ordnungsgemäßen Management von Rüstungsgütern und Munition, einschließlich des Erlasses der notwendigen Gesetze, und zur Erleichterung der wirksamen Überwachung und Verwaltung der Grenzregionen zwischen Liberia und Côte d'Ivoire vorlegte,

mit Lob für die Regierung Liberias für ihre wirksame Reaktion auf den Ebola-Ausbruch in Liberia und in dieser Hinsicht *mit Anerkennung* für die Widerstandskraft der Menschen und der Regierung Liberias und ihrer Sicherheitsinstitutionen, insbesondere der Liberianischen Streitkräfte und der Nationalpolizei Liberias,

unter Begrüßung der Anstrengungen der Mitgliedstaaten, der bilateralen Partner und der multilateralen Organisationen, darunter die Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die Regierung Liberias bei ihrer Reaktion auf den Ebola-Ausbruch zu unterstützen, *ferner unter Begrüßung* der Beiträge der internationalen Gemeinschaft, namentlich der Kommission für Friedenskonsolidierung, zur Unterstützung Liberias bei seinem Engagement für eine umfassende Entwicklung in der Regenerationsphase nach dem Ebola-Ausbruch, insbesondere durch den Aufbau der Kapazitäten seiner Sicherheitsinstitutionen, und *nachdrücklich dazu ermutigend*, weitere Schritte in diese Richtung zu unternehmen,

bekräftigend, dass die Regierung Liberias die Hauptverantwortung dafür trägt, alle Bevölkerungsgruppen in ihrem Hoheitsgebiet vor Gräueltaten zu schützen, und *betonend*, dass dauerhafte Stabilität in Liberia erfordern wird, dass die Regierung Liberias wirksame



und rechenschaftspflichtige staatliche Institutionen aufrechterhält, insbesondere in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit und Sicherheit,

betonend, dass es stärkerer Fortschritte bei der Reform des Sicherheitssektors in Liberia bedarf, um insbesondere sicherzustellen, dass die Militär-, Polizei- und Grenzsicherungskräfte Liberias eigenständig, professionell und ausreichend vorbereitet sind, das liberianische Volk zu schützen,

unterstreichend, dass die transparente und wirksame Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen für den dauerhaften Frieden und die dauerhafte Sicherheit Liberias ausschlaggebend ist,

unter Hinweis auf die Bereitschaft des Rates, die mit den Ziffern 2 a) und b) und 4 a) der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen zu beenden, wenn er feststellt, dass die Waffenruhe in Liberia uneingeschränkt geachtet und aufrechterhalten wird, dass die Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung sowie die Neugliederung des Sicherheitssektors abgeschlossen wurden, dass die Bestimmungen des Umfassenden Friedensabkommens voll umgesetzt werden und dass bei der Herstellung und Aufrechterhaltung der Stabilität in Liberia und der Subregion maßgebliche Fortschritte erzielt wurden,

ferner unter Hinweis auf die Absicht des Rates, die Änderung der mit Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) verhängten Maßnahme zu prüfen, sobald die Regierung Liberias transparente Buchführungs- und Rechnungsprüfungsmechanismen eingerichtet hat, um zu gewährleisten, dass die Staatseinnahmen verantwortungsvoll und zum direkten Nutzen des Volkes Liberias verwendet werden,

feststellend, dass die Situation in Liberia trotz erheblicher Fortschritte nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die zuvor mit Ziffer 2 der Resolution 1521 (2003) verhängten und mit den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1683 (2006), Ziffer 1 b) der Resolution 1731 (2006), den Ziffern 3, 4, 5 und 6 der Resolution 1903 (2009), Ziffer 3 der Resolution 1961 (2010) und Ziffer 2 b) der Resolution 2128 (2013) geänderten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter um einen Zeitraum von 9 Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern;

2. *beschließt*, die in Ziffer 4 der Resolution 1521 (2003) und Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) festgelegten Maßnahmen betreffend Reisen und Finanzen aufzuheben;

3. *beschließt*, das Mandat der nach Ziffer 9 der Resolution 1903 (2009) ernannten Sachverständigengruppe um einen Zeitraum von 10 Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern, mit dem Auftrag, in enger Zusammenarbeit mit der Regierung Liberias und der Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:

a) zu untersuchen und einen Schlussbericht darüber zu erstellen, inwieweit die mit Ziffer 1 verlängerten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter umgesetzt werden beziehungsweise ob dagegen verstoßen wird, einschließlich der verschiedenen Quellen zur Finanzierung des unerlaubten Waffenhandels, und welche Fortschritte im Sicherheits- und Rechtsbereich im Hinblick auf die Fähigkeit der Regierung Liberias zur wirksamen Überwachung und Kontrolle von Rüstungs- und Grenzfragen erzielt wurden;

b) dem Rat nach Erörterung mit dem Ausschuss spätestens am 1. Mai 2016 einen Schlussbericht zu allen in dieser Ziffer aufgeführten Fragen vorzulegen und dem Ausschuss gegebenenfalls vor diesem Termin informelle Aktualisierungen vorzulegen;

c) mit den anderen einschlägigen Sachverständigengruppen, insbesondere der mit Ziffer 24 der Resolution 2153 (2014) wiedereingesetzten Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire, aktiv zusammenzuarbeiten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, so rasch wie möglich die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um die Sachverständigengruppe, die unter gebührender Berücksichtigung ihres reduzierten Mandats aus einem Mitglied bestehen wird, für einen Zeitraum von 10 Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution wieder einzusetzen;

5. *fordert* alle Staaten einschließlich Liberias *auf*, mit der Sachverständigengruppe in allen Aspekten ihres Mandats uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

6. *weist darauf hin*, dass die Verantwortung für die Kontrolle des Umlaufs von Kleinwaffen innerhalb des Hoheitsgebiets von Liberia sowie zwischen Liberia und den Nachbarstaaten bei den zuständigen staatlichen Behörden liegt, im Einklang mit dem Übereinkommen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten von 2006 über Kleinwaffen und leichte Waffen;

7. *fordert* die Regierung Liberias *nachdrücklich auf*, die Annahme und Durchführung geeigneter Rechtsvorschriften in Bezug auf das Management von Rüstungsgütern und Munition mit Vorrang zu betreiben und zu beschleunigen und alle sonstigen notwendigen und geeigneten Schritte zu unternehmen, um den erforderlichen Rechts- und Verwaltungsrahmen für die Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Rüstungsgütern und Munition zu schaffen;

8. *bekräftigt*, dass er bereit sein wird, die in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen anzupassen, einschließlich durch ihre erneute Verhängung oder ihre Stärkung, sowie Maßnahmen abzuändern, auszusetzen oder aufzuheben, soweit dies zu irgendeinem Zeitpunkt im Lichte der Stabilität Liberias und der Subregion erforderlich ist;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.